



27. Januar 2010

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft  
z.H. Regierungsrätin Sabine Pegoraro  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal  
stephan.mathis@bl.ch

## **Stellungnahme zum Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (E EG ZPO)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Grünen Baselland danke Ihnen ich für Ihre Einladung an unsere Partei, uns an der Vernehmlassung betreffend das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung zu beteiligen.

Die vorliegende Stellungnahme der Grünen Baselland zum Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung hält sich an den Aufbau der Vorlage an den Landrat.

Zum vorgeschlagenen Entwurf des Einführungsgesetzes nehmen die Grünen wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Grünen Baselland sind enttäuscht, dass die durch die Schweizerische Zivilprozessordnung (CH ZPO) gebotene Revision des kantonalen Zivilprozessrechts lediglich zu einer Anpassung der bisher bestehenden Gerichtsorganisation geführt hat und nicht zum Anlass genommen wurde, diese gründlich und kritisch zu hinterfragen und eventuell neu zu regeln.

Fachliche Kompetenz ist heutzutage, bei zunehmender Komplexität der Fälle, immer wichtiger, wogegen angesichts des dichten Verkehrsnetzes und der Mobilität die örtliche Distanz zu einem Gericht an Bedeutung verloren hat. Die Bezirksstruktur sollte hinterfragt werden.

Die Professionalisierung der Gerichte, u.a. durch die Errichtung von Fachgerichten, losgelöst von Parteipolitik ist die Zukunft. Im Kanton sind bereits Fachinstanzen am

Entstehen, um den Vorgaben der revidierten ZGB-Artikel zum Vormundschafts- und Erwachsenenschutzrecht zu genügen. Die Grünen sind der Ansicht, dass diese Änderungen, die im Ergebnis zur Einsetzung von fachgerichtsartigen Institutionen in diesem Bereich führen werden, bei den durch die eidgenössische Zivilprozessordnung erforderlichen Neuerungen in der kantonalen Gerichtsorganisation berücksichtigt werden sollten. Es bietet sich geradezu an, diese aus dem Erwachsenenschutzrecht entstehenden Strukturen mit weiteren Kompetenzen aus dem Bereich des Familienrechts zu versehen und die Schaffung von Familiengerichten anzustreben.

Die Grünen bemängeln ferner, dass der E EG ZPO keine Bestimmungen darüber enthält, wer für die durch die CH ZPO vorgesehene Befragung von Kindern in Verfahren, die sie betreffen, zuständig sein soll.

Schliesslich sind die Grünen der Ansicht, dass die paritätischen Schlichtungsstellen aufgrund ihrer Rechtsprechungstätigkeit organisatorisch zu den Gerichten gehören, auch wenn dies aufgrund der verfassungsrechtlichen Minimalgarantien nicht erforderlich ist.

## **II. Finanzielle Auswirkungen**

Der mit der Revision des Zivilprozesses einhergehende finanzielle Mehraufwand wird mit unrealistischen CHF 300'000.- angegeben. Die erhebliche Erweiterung der Kompetenzen der Bezirksgerichtspräsidien und u.a. auch die Begründungspflicht werden weit höhere Kosten verursachen. Eine professionelle und effiziente Justiz ist nicht gratis zu haben. Die Grünen möchten aber die zusätzlichen Kosten in die Professionalisierung der Kollegialgerichte investiert wissen.

## **III. Die einzelnen Bestimmungen**

### **1. Schlichtungsbehörden**

Die Erweiterung der Spruchkompetenz des Friedensrichters bis zu einem Streitwert von CHF 2000.- (Art. 212 Abs. 1 CH ZPO) sowie die Kompetenz, Urteilsvorschläge bis zu einem Streitwert von CHF 5000.- (Art. 210 Abs. 1 lit. c) den Parteien zu unterbreiten, gebietet, das Laienrichtertum (auch auf dieser Ebene) zu überdenken. Unbescholtene Beklagte laufen Gefahr, dass gegen sie ein nicht gesetzmässiges Urteil ergeht.

Gemäss § 2 lit. e E EG ZPO sollen die Bezirksgerichtspräsidien für Schlichtungsversuche von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.- zuständig sein. Dies ist jedoch nicht mit Art. 205 Abs. 1 CH ZPO (Aussagen der Parteien dürfen nicht später im Entscheidverfahren verwendet werden) vereinbar, selbst wenn diese Kompetenz dem Gerichtsschreiber delegiert werden soll. Die Grünen fordern deshalb, auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten eine paritätische Schlichtungsstelle zu schaffen. Der Friedensrichter (Laienrichter) ist als Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten nicht geeignet.

### **2. Bezirksgerichte**

Mit grosser Besorgnis beobachten die Grünen die tiefgreifendste Änderung, die im Entwurf vorgesehen ist: die erhebliche Erweiterung der Kompetenz der Bezirksgerichtspräsidien als Einzelrichter zulasten der Kollegialgerichte. Dies ist mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Die Kollegialgerichte weisen eine viel höhere Legitimität

auf. Durch die Kompetenzerweiterung der Bezirksgerichtspräsidien werden die Dreiergerichte wesentlich seltener zum Einsatz kommen. Ihr Tätigkeitsbereich wird sich in Zukunft noch stärker als heute auf den Bereich des Familienrechts (Scheidungen) konzentrieren. Gerade in diesem familienrechtlichen Bereich bieten sich jedoch eine gewisse Professionalisierung und die Bildung von Fachgerichten (Familiengerichten) speziell an. Der Verzicht auf die Abschaffung der Fünfergerichte erscheint angesichts des sehr beschränkten Kompetenzbereichs als blosses Lippenbekenntnis. Wieso in der Vorlage in diesem Zusammenhang angeführt wird, den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern werde so eine möglichst regelmässig angewandte Gerichtspraxis ermöglicht, ist nicht nachvollziehbar. Durch die vorgesehene Kompetenzverschiebung wird die Justiz als rechtsprechende Gewalt geschwächt. Das vereinfachte Verfahren, das von der Schweizerischen Zivilprozessordnung für vermögens-rechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.- vorgesehen ist (Art. 243 Abs. 1 CH ZPO), erfordert nicht, die Spruchkompetenz der Gerichtspräsidien im gleichen Ausmass zu erhöhen. Vielmehr sollten Kollegialgerichte ab einem Streitwert von über CHF 10'000.- urteilen. Geringere Verfahrenskosten sind nur solange im Sinne der Maxime des sozialen Zivilprozesses, als dadurch auch der Zugang zu einem Gericht gewährleistet wird, das der Bedeutung der Streitigkeit entsprechend legitimiert ist.

### **3. Kantonsgericht**

Das Kantonsgericht sollte, als höchste rechtsprechende Instanz des Kantons, grundsätzlich als Kollegialbehörde entscheiden. Anderenfalls prägt allein das Präsidium die Rechtsprechung unseres Kantons. Deswegen sollte auch im summarischen Verfahren das Dreiergericht entscheiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Freundliche Grüsse

Philipp Schoch  
Präsident Grüne Baselland